



Klienteninformation

Tschechien
Januar 2020

Interessantes aus der Judikatur

Wir haben für Sie einige interessante Judikate aus der Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 zusammengefasst, welche die laufende Unternehmenspraxis betreffen.



Buchhaltung – Strafe für unrichtige Lagerevidenz und Inventur

Die Finanzämter haben bisher die im Buchhaltungsgesetz vorgesehene Strafe im Ausmaß von bis zu 3 % der Aktiva nur selten angewandt.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde jedoch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes (NSS 2 Afs 392/2018-45) veröffentlicht, worin eine vom Finanzamt bemessene Strafe für eine fehlende ordentliche Lagerevidenz und Inventur bestätigt wurde, wobei davor bei demselben Steuerpflichtigen aus demselben Grund vom Finanzamt die Umsatzsteuer (zuzüglich Pönale) nachträglich bemessen wurde.

Im angeführten Fall führte die Gesellschaft weder eine ordentliche Lagerevidenz, noch hat sie entsprechende Inventuren durchgeführt. Das

Finanzamt hat auf Grund dessen nachträglich die Umsatzsteuer (zuzüglich Pönale) bemessen und aus dem praktisch gleichen Grund **verhängte** es **danach laut Buchhaltungsgesetz** eine Strafe in Höhe von 1,5% der Aktiva für dieses Vergehen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat diesem Vorgang zugestimmt.

Der Einwand, dass es sich um das gleiche Vergehen handelt, wurde vom Obersten Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Gemäß dem angeführten Urteil kann die im Buchhaltungsgesetz vorgesehene Strafe unabhängig von den Ergebnissen eines Steuerverfahrens auferlegt werden. Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes handelt es sich um zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Verfahren.



Unserer Meinung nach wird die Finanzverwaltung dieses Urteil nun möglicherweise verstärkt anwenden. Wenn also aufgrund einer nicht richtig, vollständig und/oder beweiskräftig geführten Buchhaltung eine nachträgliche Steuerbemessung (zuzüglich Pönale) durch die Finanzverwaltung erfolgt, wird wohl vermehrt auch gleichzeitig die im Buchhaltungsgesetz geregelte Strafe vorgeschrieben werden. Die maximale Höhe dieser Strafe beträgt 3% der Aktiva (bzw. 6% bei schwerwiegenden Verstößen), was eine empfindliche Sanktion sein kann.

Umsatzsteuer – Auszahlung Vorsteuerüberhang

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. II. ÚS 819/18 vom Frühling 2019 gibt jenen Steuerpflichtigen Hoffnung, die auf Grund einer angezweifelte Rechnung den gesamten Vorsteuerüberhang nicht zeitgerecht zurückbekommen haben.

Im angesprochenen Fall wandte sich der Steuerpflichtige an das Verfassungsgericht, da neben dem angezweifelte Teil des Vorsteuerüberhanges auch der unbestrittene Teil vom Finanzamt zurückgehalten wurde. Dies ist die bisherige übliche Praxis. Die Argumente der Staatsverwaltung waren, dass kein Prozessverfahren, das dies verhindert, existiert. Dies haben dann nachfolgend auch die Gerichte bestätigt.



Das Verfassungsgericht qualifizierte diese Situation jedoch als Eingriff in das Eigentumsrecht und lehnte in seinem Beschluss diese Praxis für die Zukunft ab.

Die Abgeordnetenversammlung verhandelt nun über eine Novelle der Abgabenordnung, welche die Auszahlung des unbestrittenen Teiles des Vorsteuerüberhanges sicherstellen soll, was sich sehr positiv auf den Cash-Flow der Unternehmen auswirken sollte.

Arbeitsrecht – „Schwarz-System“

Das sog. „Schwarz-System“ gehört zu den häufig vor Gerichte gebrachten Themen. Bestimmt das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes 2 Afs 435/2017 die Richtung, in welche sich die weitere Gerichts- und Verwaltungspraxis bewegen wird?

Beim Fall 2 Afs 435/2017-49 handelte es sich um drei Maurer, die als Subunternehmer für eine Baufirma tätig waren. **Das Oberste Verwaltungsgericht nahm den Beschluss des Steuerverwalters, dass es sich um eine abhängige Tätigkeit handelt, nicht an.** Im Einklang mit der bisherigen Judikatur erinnerte das Oberste Verwaltungsgericht hier an die Einteilung der Tätigkeiten in drei Gruppen:

- Tätigkeiten, die nur als unternehmerische Tätigkeit gewährt werden können,
- Tätigkeiten, die nur als abhängige Tätigkeit gewährt werden können und
- Tätigkeiten, die „beide Charakter“ haben.

Laut dem Obersten Verwaltungsgericht handelt es sich bei Tätigkeiten mit „beiden Charakteren“ um die umfassendste Gruppe. Neben unterschiedlichsten Bauarbeiten gehören in diese Gruppe auch die Bereiche der Wald- und Landwirtschaft, der Aviatik sowie Instandhaltungs- und Aufräumarbeiten, Tätigkeiten von IT-Spezialisten, Handelsvertretern, Beratern oder Chauffeuren. Es muss sich dabei nicht unbedingt um Tätigkeiten mit Sondercharakter handeln.



Handelsrecht – Gewinnverteilung

Bisher war ein später als 6 Monate nach dem Bilanzstichtag gefasster Beschluss über die Gewinnverteilung ungültig, und die Gewinnausszahlung wurde in diesem Fall als unbegründete Bereicherung der Gesellschafter angesehen. Gemäß dem Urteil des Obersten Gerichtes (27 Cdo 3885/2017) aus dem Frühjahr 2019 ist es allerdings auch möglich, einen Gewinnverteilungsbeschluss nach Ablauf der Frist von sechs Monaten zu fassen.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Gewinnverteilung auf Basis des ordentlichen (oder außerordentlichen) Jahresabschlusses. Der Betrag, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, darf nicht höher sein als der Bilanzgewinn der Gesellschaft (Jahresergebnis +/- Gewinn- bzw. Verlustvortrag +/- Zuweisung bzw. Auflösung von Rücklagen).

Die bisherige Judikatur gab vor, dass der Jahresabschluss, auf Basis dessen die Gewinnausschüttung erfolgt, nicht älter als sechs Monate ab dem Ende des vorgehenden Buchhaltungszeitraumes sein darf. In der Praxis wurde nach dem Ablauf dieser Frist die Gewinnausschüttung dann oft als Anzahlung auf eine künftige Gewinnausschüttung behandelt.



Das Oberste Verwaltungsgericht betonte, dass es sich bei unabhängiger Tätigkeit **mindestens um eine Tätigkeit mit „beiden Charakteren“ handeln muss**. Die weitere Voraussetzung ist, dass die Unabhängigkeit des Zulieferers **seine freie Entscheidung** sein muss und er dazu nicht gezwungen worden ist. Dabei kann jedoch nicht gefordert werden, dass der Abnehmer das Arbeitsverhältnis „aktiv“ anbietet. Bestehen zusätzlich **keine besonderen Umstände, aufgrund welcher angenommen werden könnte, dass die Vertragsparteien ein unabhängiges Verhältnis nur vortäuschen und abhängige Tätigkeit verdecken wollen**, kann die Tätigkeit nicht als abhängig umklassifiziert werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht ist weiter der Meinung, dass weder die Länge des Vertragsverhältnisses, noch die Anzahl der Abnehmer, das verwendete Material und Werkzeug, die Verrechnungs- und Entlohnungsart oder die Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit üblicher Dienstnehmer ohne weitere Kriterien zur Beurteilung des tatsächlichen Inhaltes des Rechtsverhältnisses führen kann.

Dieses Urteil ist mit der bisherigen Judikatur nicht ganz konsistent. Wir empfehlen somit, diese Entscheidung nicht zu überschätzen und abzuwarten, wie die Gerichte und Ämter damit umgehen werden.



Laut Beschluss des Obersten Gerichtes vom Vorjahr kann mit Wirksamkeit ab dem 1. 1. 2014 **der ordentliche Jahresabschluss des vorgehenden Buchhaltungszeitraumes als Grundlage für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung bis zum Ende des folgenden Buchhaltungszeitraumes dienen.**

Eine Auszahlung von Gewinnanteilen auf Basis von nicht aktuellen Angaben soll nämlich gemäß der seit dem Jahr 2014 gültigen handelsrechtlichen Regelung der sog. Insolvenzttest verhindern. Bei diesem Test muss das statutarische Organ unmittelbar vor der Gewinnauszahlung prüfen, ob diese Auszahlung mit Rücksicht auf den aktuellen Stand ihrer Geschäftstätigkeit bei der Gesellschaft nicht eine Zahlungsunfähigkeit verursacht.



MAG. NATÁLIA ŠENKOVÁ, LL.M.
Leiterin der Steuerabteilung Brünn
T: +420 542 422 601
natalia.senkova@auditor.eu

ING. et ING. MARTIN STONIŠ
Steuerberater
T: +420 224 800 433
martin.stonis@auditor.eu

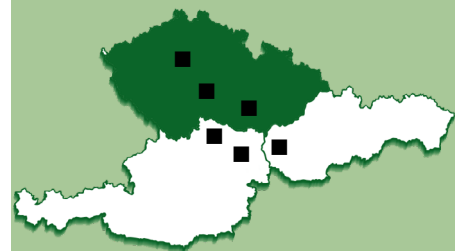


Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem 1991 Jahr werden neben **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 2, Brünn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu